



Weisung 4/2024 der ECom Kommunikation von Tarifänderungen

04.06.2024

1. Ausgangslage

Der Verteilnetzbetreiber ist gemäss Artikel 4b Absatz 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 ([StromVV](#); SR 734.71) verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.

Artikel 4b Absatz 2 StromVV verpflichtet den Verteilnetzbetreiber, der ECom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung bis spätestens zum 31. August zu melden.

Es stellt sich die Frage nach den Anforderungen an die Mitteilung an die Endverbraucher nach Artikel 4b Absatz 1 StromVV. Die StromVV enthält dazu keine Vorgabe. Laut erläuterndem Bericht¹ zur StromVV sollen «Tariferhöhungen (z.B. auf dem Tarifblatt) differenziert begründet werden müssen. Die Endverbraucher sollen z.B. wissen, welche Kosten des Beschaffungsportfolios sich erhöht haben.» Aber auch Senkungen müssen mitgeteilt werden. Mit «dieser Bestimmung sollen insbesondere die Lieferkonditionen der schweizerischen Produzenten und ihr Beitrag zum Service public transparent gemacht werden.»

Sinn und Zweck der Bestimmung ist somit die Transparenz der Preissetzung in einem Monopolbereich und damit auch eine gewisse «Kontrolle» durch die Endverbraucher. Dies setzt voraus, dass die Endverbraucher direkt Kenntnis von der Preiserhöhung/-senkung und der entsprechenden Begründung erhalten. Auch der Wortlaut in Artikel 4b Absatz 2 StromVV («der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung») weist auf die Notwendigkeit einer direkten Kommunikation hin.

Basierend auf diesen Erwägungen legt die ECom folgendes Vorgehen fest:

¹ Bundesamt für Energie, Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der Stromversorgungsverordnung vom 27. Juni 2007.

2. Vorgaben zur Kommunikation von Preiserhöhungen und -senkungen

Grundsatz

Der Verteilnetzbetreiber hat den Endverbrauchern die geplante Erhöhung oder Senkung der Elektrizitätstarife und die Begründung dieser Anpassung direkt mitzuteilen. Allgemeine Bekanntmachungen – insbesondere durch eine blosser Publikation auf einer Webseite oder auch eine Pressemitteilung – genügen den Anforderungen nicht, sind aber als allfällige zusätzliche Kommunikationsmittel zu begrüssen.

Art der Mitteilung

Die Mitteilung an die Endverbraucher hat alle Angaben einschliesslich der vollständigen Begründung zu enthalten. Grundsätzlich ist sie in schriftlicher Form vorzunehmen, entweder als separates Schreiben, als Rechnungsbeilage oder prominent platziert auf der Rechnung selbst. Nur bei Endverbrauchern, mit denen der Verteilnetzbetreiber ausschliesslich elektronisch kommuniziert, kann sie auch auf elektronischem Weg erfolgen, entweder als separate E-Mail oder prominent platziert auf der elektronischen Rechnung.

Die Mitteilung trägt den Titel «Mitteilung zu Tarifänderungen im Jahr <Jahr>».

Zeitpunkt der Mitteilung

Die direkte Mitteilung an die Endverbraucher muss jeweils bis spätestens am 30. November erfolgt sein. Wird die Mitteilung erst nach dem 31. August versandt, muss der Verteilnetzbetreiber sie jedoch bereits vor diesem Datum auf seiner Webseite aufgeschaltet haben. Die Aufschaltung erfolgt im vollständigen Wortlaut auf derjenigen Webseite, auf welcher auch die Tarife abrufbar sind.

Mindestinhalt der Mitteilung

Die Mitteilung muss erstens die Änderung in Prozent gegenüber dem Vorjahr der gesamten (d.h. in alle Tarife) eintarifierten Kosten jeweils für die Tarifbestandteile Netz und Energielieferung enthalten.

Die Mitteilung muss zweitens die Tarifänderung in Prozent gegenüber dem Vorjahr für die folgenden Tarife enthalten:

- Tarif, welcher im Netzgebiet am häufigsten zur Anwendung kommt (nach Anzahl Endverbrauchern; i.d.R. Standardtarif in der Basiskundengruppe)
- Gewerbetarif ausserhalb der Basiskundengruppe, welcher am häufigsten zur Anwendung kommt (nach Anzahl Endverbrauchern)

Diese Tarifänderung ist jeweils für die einzelnen Tarifkomponenten (Grund-, Leistungs- und Arbeitskomponenten) der Tarifbestandteile Netz, Energie sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen getrennt auszuweisen. Auf der Mitteilung ist zudem ein Hinweis anzubringen, wo die Tarifblätter abrufbar sind.

Die in der Mitteilung aufgeführte Begründung für die Anpassung ist einfach und verständlich zu formulieren. Dabei sind alle für die Anpassung der jeweiligen Tarifbestandteile wesentlichen Kostenveränderungen zu nennen, damit die Endverbraucher die Tarifierpassung auch in der Höhe nachvollziehen können. Beispielsweise wäre ein wesentlicher Abbau von Unterdeckungen, welcher sich tarifierhöhend auswirkt, auch dann zu nennen, wenn die Tarife für die Energielieferung aufgrund sinkender Marktpreise insgesamt dennoch sinken.

Auch weitere wesentliche Einflussfaktoren oder Strategieentscheide des Verteilnetzbetreibers, welche die Kostenveränderungen begründen (z.B. Änderungen in der Tarifausgestaltung), sind auszuführen. Besonders zu beachten gilt zudem, dass der Verteilnetzbetreiber in der Begründung der Tarifierpassung auch angeben muss, wenn er mehr oder weniger als bisher von der in Artikel 6 Absatz 5^{bis} des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, [StromVG](#); SR 734.7) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, in Abweichung zur Durchschnittspreismethode die

erneuerbare inländische Produktion prioritär in der Grundversorgung abzusetzen (veränderte Gewichtung). Denn dies wirkt sich in der Regel tariferhöhend oder -senkend aus (vgl. dazu ausführlich Newsletter der EICom [2/2023](#) und [11/2023](#)).

3. Geltung der Weisung

Die Weisung gilt bereits für die Publikation der Tarife 2025.